



Industrie- und Handelskammer
zu Dortmund

Merkblatt "Adressbuchverlage, Rechnungsschwindel, Missbrauch der Bezeichnung „IHK“ bzw. des IHK-Logos"

Kontakt: Ass. Jost Leuchtenberg, j.leuchtenberg@dortmund.ihk.de (Stand: März 2018)

1 Allgemeines

Wer eine Firma neu in das Handelsregister eintragen lässt, für sein Unternehmen eine Internetseite einrichtet oder auch „nur“ beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) in München eine Marke anmeldet, wird mit hoher Wahrscheinlichkeit innerhalb weniger Tage Post erhalten – und zwar Post, die sehr gründlich und aufmerksam gelesen werden sollte. Denn seit vielen Jahren ist es „schlechter Brauch“, dass unseriös bzw. sogar betrügerisch vorgehende Unternehmen in solchen Fällen versuchen, unaufmerksamen Postempfängern Verträge „unterzuschieben“ und diese dadurch finanziell erheblich zu schädigen. Zumeist geschieht dies durch Zusendung eines irreführend – oft rechnungsähnlich bzw. pseudo-amtlich – gestalteten Schreibens, mit dem den Empfängern eine Antwort entlockt wird, die vermeintlich z.B. „nur“ eine Datenbestätigung ist, mit der tatsächlich aber ein Angebot ("Offerte") angenommen und somit ein Vertrag geschlossen wird. Wer dies nicht erkennt, begibt sich durch Unterzeichnung und Rücksendung des Formulars bzw. schlicht durch Bezahlung des dort aufgeführten Geldbetrags in rechtliche Schwierigkeiten, denn er „beauftragt“ etwa seinen Eintrag in ein – nicht existierendes oder jedenfalls wertloses – Verzeichnis, Register bzw. eine Datenbank.

2 Gestaltung der Formulare

Die bei dieser „Masche“ eingesetzten Formulare sind in aller Regel so gestaltet, dass sie auf den ersten Blick kaum von amtlichen Mitteilungen bzw. Rechnungen – z.B. solchen des Amtsgerichts für die Eintragung in das Handelsregister – zu unterscheiden sind. Verwendet werden auch Vordrucke, die Ähnlichkeit mit Rechnungen für einen Eintrag in die Telefonbücher der Deutschen Telekom haben oder auf Markeneintragungen beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) Bezug nehmen. Ebenso finden sich Scheinrechnungen für die Registrierung einer Homepage im Internet bzw. Formulare, die von Institutionen der Europäischen Union zu stammen scheinen. Auf den beigefügten Überweisungsformularen sind zumeist Beträge zwischen € 500,- und € 1.000,- aufgeführt. Um sich selbst als seriös darzustellen, legen besonders dreiste Akteure ihren Schreiben sogar „Warnungen“ bei, mit denen sie auf andere „schwarze Schafe“ hinweisen und dadurch davon abzulenken versuchen, dass ihr eigenes Ansinnen unlauter ist.

3 Weitere Methoden: "Anzeigenschwindel" bzw. „USt-IdNr“

Weitere Schwindelmethode bestehen darin, Rechnungen für gar nicht erteilte Aufträge zu versenden oder Mitteilungs-, Bestätigungs- bzw. Registrierungspflichten vorzuspiegeln, die es tatsächlich nicht gibt. Recht beliebt ist dabei aktuell die angebliche „Erfassung und Veröffentlichung von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern (USt-IdNr)“ bei einem – als Behörde natürlich nicht existierenden – „Europäischen Zentralregister“. In allen diesen Fällen wird auf die Unaufmerksamkeit des Empfängers spekuliert. Gern wird dabei auch suggeriert, dass es sich um einen Folgeauftrag im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung bzw. um ein Dauerschuldverhältnis (z.B. Abonnement) handelt. In den letzten Jahren erfolgen die unseriösen Zusendungen vermehrt auch als E-Mails, sodass auch der elektronischen Post jederzeit die im Geschäftsleben generell gebotene Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte.

4 Rechtslage

Allen Zusendungen dieser Art ist eines gemeinsam: Sie sind schlicht Abfall! Eine Zahlungspflicht lösen sie allein keinesfalls aus. Rechnungen im juristischen Sinne sind gegliederte Aufstellungen über Geldforderungen als Gegenleistung für eine erhaltene Warenlieferung oder eine sonstige Leistung. Schreiben, die lediglich rechnungsähnlich aufgemacht sind, haben einen entscheidenden juristischen Mangel: Der Empfänger hat mit dem Absender gar keinen Vertrag geschlossen. In aller Regel hat der Absender einer solchen Scheinrechnung weder eine Leistung erbracht, noch auch nur die reelle Absicht, dies künftig zu tun. Folglich ist der Empfänger auch zu keiner Zahlung verpflichtet. Er muss – und sollte – auf den Erhalt eines solchen Schreibens idealerweise **gar nicht reagieren**. Da ihm mit der Zusendung in rechtlicher Hinsicht bestenfalls ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages unterbreitet werden kann und die Annahme eines solchen Angebots nicht nur ausdrücklich – etwa durch eine Annahmeerklärung – sondern auch konkludent (= durch schlüssiges Verhalten, z.B. durch Zahlung des ausgewiesenen Betrages) erfolgen kann, besteht die Gefahr, dass der unaufmerksame Empfänger sich selbst „eine Grube gräbt“. Dann nämlich, wenn er reagiert, im schlimmsten Fall sogar zahlt. So erklärt sich auch, dass Begriffe wie z.B. "Offerte" oder "Leistungs-offerte" zumeist im „Kleingedruckten“ versteckt werden. Ebenso wie beim Wort "Antrag" soll vermieden werden, dass der Empfänger erkennt, dass eine Antwort von ihm auf den Abschluss eines Vertrags zielt bzw. rechtliche Folgen – gar eine Zahlungspflicht – auslöst.

5 Was ist also zu tun?

Der an sich einfachste und wirksamste – in der Praxis aber offensichtlich am schwersten zu befolgende – Rat kann daher nur lauten: **Aufmerksam lesen!** Unbedingt auch auf das „Kleingedruckte“ achten. Hier finden sich immer Hinweise auf den wahren Charakter des Schreibens. Und vor allem: **Keinesfalls vorschnell antworten oder gar zahlen!**

Wurde dennoch in Unkenntnis dieser Umstände bereits Geld gezahlt, hat der Zahlende in aller Regel nur noch die Möglichkeit einer **Anfechtung wegen arglistiger Täuschung**. Mit einer solchen Erklärung, gestützt auf (1) die irreführende, rechnungsähnliche oder pseudo-amtliche Aufmachung der Zusendung, den (2) dadurch ausgelösten Irrtum über den wahren Charakter des Schreibens und die (3) aufgrund dieses Irrtums erfolgte Zahlung, lässt sich der formaljuristisch begründete Vertrag rückwirkend wieder aufheben. Als Folge der Anfechtung entsteht ein Anspruch auf Erstattung des irrtümlich gezahlten Geldbetrags, da die Zahlung dann ohne Rechtsgrund erfolgte und der Empfänger somit "ungerechtfertigt bereichert" ist.

Doch Achtung! Sollte es – was nicht unbedingt wahrscheinlich, aber immerhin möglich ist – zu einem Rechtsstreit über die Berechtigung einer solchen „Forderung“ bzw. Zahlung kommen, ist ein Prozessserfolg für den Getäuschten zwar wahrscheinlich, aber nicht sicher. Denn einige Gerichte verlangen den Empfängern große Sorgfalt bei der Prüfung der Eingangspost ab, vor allem, „wenn es um Geld geht“. Gewerbetreibende gelten als "kaufmännische Profis" – auch in der Hektik des Tagesgeschäfts. Zudem stellt sich bei der Durchsetzung von Rückzahlungsforderungen immer die Frage, ob man der Urheber des Schwindels noch habhaft werden kann. Viele verbergen sich hinter Briefkastenfirmen und/oder ausländischen Adressen und haben zudem Bankverbindungen im Ausland. Rückforderungen gehen dann häufig ins Leere.

Daher ist und bleibt der beste Platz für diese Art von Post der Papierkorb!

6 Schutz vor Schwindel / "Checkliste" / Formulierungshilfe

- Prüfen Sie eingehende Schreiben genau, vor allem, wenn diese wie Rechnungen bzw. wie amtliche/behördliche Schreiben aussehen und lassen Sie sich nicht täuschen von amtlicher Aufmachung, behörden-typischen Formulierungen oder Namen („Bekanntmachung“, „Aufruf“, „Zentrale/zentral“, „Register/Registrierung“, Aktenzeichen/Geschäftsnummer usw.) und Symbolen, die Hoheitszeichen (Bundesadler, Europaflagge usw.) ähnlich sehen.
- Bezahlen Sie nur solche Rechnungen, bei denen Ihnen sicher bekannt ist, dass der Absender tatsächlich Geld von Ihnen zu bekommen hat. **Prüfen Sie nach! Es ist Ihr Geld!** Weisen Sie Mitarbeiter, die Rechnungen entgegennehmen, zur Zahlung anweisen oder in sonstiger Weise bearbeiten, an, ebenfalls stets aufmerksam und kritisch zu sein.

- Seien Sie sehr kritisch, bevor Sie Abschlüsse bei Vertretern tätigen, die Sie unangekündigt aufsuchen oder sich auf ein angebliches Gespräch mit einem Ihrer Mitarbeiter berufen, dessen Name aber nicht genannt werden kann. Lassen Sie sich nicht mit „Psycho-Tricks“ unter (Zeit-)Druck setzen: „*Unterschreiben Sie sofort! Ihr Konkurrent schnappt Ihnen dieses einmalige Angebot sonst weg und wird Sie überflügeln!*“ Unterschreiben Sie **prinzipiell nichts**, was Sie nicht zuvor gelesen und genau geprüft haben, nur um einen lästigen Vertreter loszuwerden. Angaben zu höheren Preisen oder langjährigen Laufzeiten, mit denen Sie nicht rechnen, werden gern geradezu „versteckt“.
- Lassen Sie sich bei zweifelhaften Rechnungen nicht durch Mahnungen oder die Androhung von Inkassomaßnahmen unter Druck setzen. Inkassobüros haben keine stärkere Rechtsposition als die Gläubiger, die sie vertreten. Es handelt sich bei ihnen lediglich um externe „Mahnabteilungen“. Um Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durchführen zu lassen, bedarf es zwingend eines Vollstreckungstitels. Dies sind in erster Linie rechtskräftige Urteile bzw. Vollstreckungsbescheide. Reagieren Sie auf „Drohbriefe“ mit einem deutlichen Antwortschreiben, in dem Sie die Sachlage klären und die Einschaltung Ihres Rechtsanwalts ankündigen. Lassen Sie sich auf weitere Korrespondenz nicht ein. Sie zeigen der Gegenseite sonst nur, dass Sie unsicher oder gar verhandlungsbereit sind.
- Wenn Sie Zweifel über die Identität des Rechnungsausstellers oder die Berechtigung der Forderung haben, halten Sie Rücksprache mit Ihrer IHK oder sehen Sie auf der Internetseite <http://www.dsw-schutzverband.de> nach.
- Und wenn Sie bereits geantwortet bzw. irrtümlich gezahlt haben, erklären Sie auf jeden Fall schnellstmöglich die **Anfechtung**, die etwa wie folgt formuliert werden kann:

Hiermit fechte ich meine Erklärung vom (Datum) wegen arglistiger Täuschung an. Mit Ihrem irreführend gestalteten Formularschreiben vom (Datum) haben Sie mir den Eindruck vermittelt, es bestehe bereits eine Zahlungsverpflichtung für mich. Dass Ihr Schreiben lediglich ein Angebot darstellt, war dagegen nicht erkennbar. Ausschließlich aufgrund Ihrer Täuschung habe ich mich in dem Irrtum befunden, Ihnen antworten bzw. zahlen zu müssen. Dies hätte ich anderenfalls nicht getan. Höchst vorsorglich kündige ich den täuschungsbedingt von Ihnen erschlichenen Vertrag zudem mit sofortiger Wirkung. Zahlungen an Sie werde ich nicht leisten. Weitere Korrespondenz mit Ihnen werde ich nicht führen. Rechtliche Schritte gegen Sie behalte ich mir ausdrücklich vor.

(Falls Sie bereits gezahlt haben, statt „Zahlungen an Sie werde ich nicht leisten.“):
Ich fordere Sie auf, die von mir irrtümlich geleistete Zahlung in Höhe von (Betrag) unverzüglich auf mein Konto (Bankverbindung angeben) zu erstatten.

7 Missbrauch der Bezeichnung „IHK“ bzw. eines IHK-Logos

Gelegentlich fällt auch eine unerlaubte Berufung auf die IHK bzw. Verwendung eines IHK-Logos auf. Beabsichtigt wird damit, sich Vertrauen zu erschleichen und Aufmerksamkeit für die Verfolgung eigener Zwecke zu erhalten. Generell gilt hier: Industrie- und Handelskammern verkaufen nichts am Telefon und unterhalten auch keinen Vertriebsaußendienst zum Verkauf irgendwelcher Produkte oder Dienstleistungen. Bitte kontaktieren Sie in einem solchen Fall die nächstgelegene IHK. Der Missbrauch der geschützten Bezeichnung „IHK“ bzw. des geschützten IHK-Logos wird von der IHK-Organisation juristisch energisch verfolgt.

Dieses Merkblatt soll, als Service der IHK zu Dortmund für ihre Mitgliedsunternehmen und solche Personen, die im Bezirk der IHK zu Dortmund die Gründung eines Unternehmens planen, nur erste Hinweise geben. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, wird eine Haftung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit übernommen.